

# Carl Zeiss Stiftung

## **Nachwuchsförderprogramm 2012** zur Förderung von Doktorandinnen/Doktoranden\*, Postdoktorandinnen/Postdoktoranden\* und Juniorprofessuren

**A U S S C H R E I B U N G   W S   2 0 1 1 / 2 0 1 2**

Im Rahmen ihrer Stiftungsaufgabe schreibt die Carl-Zeiss-Stiftung das vorliegende Nachwuchsförderprogramm 2012 aus. Ziel ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an Hochschulen der drei Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Thüringen, in denen die Stiftung und ihre beiden Stiftungsunternehmen Carl Zeiss AG und SCHOTT AG ihren Sitz haben.

\*Die Carl-Zeiss-Stiftung fordert ausdrücklich Nachwuchswissenschaftlerinnen zur Bewerbung auf. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text auf das Nebeneinander von männlicher und weiblicher Form verzichtet. Männliche Bezeichnungen gelten stets in gleicher Weise für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

## 1. FÖRDERGEGENSTAND

Gegenstand der Förderung sind

- **Promotionsstipendien,**
- **Postdoc-Forschungsprojekte,**
- jeweils eine **Carl-Zeiss-Stiftungs-Juniorprofessur** in den drei Bundesländern Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Thüringen.

Innerhalb des Gesamtförderbereichs der Natur- und Ingenieurwissenschaften werden - jährlich wechselnd - unterschiedliche thematische Schwerpunkte festgelegt.

Themenschwerpunkte der diesjährigen Ausschreibung sind:

**Energieforschung, nachhaltige Mobilität (nur Themen im Bereich der Natur- und Ingenieurwissenschaften), Mathematik, Physik**

## 2. ANTRAGSBERECHTIGTE HOCHSCHULEN

Unter Berücksichtigung der im Stiftungsstatut regional festgelegten Fördertätigkeit der Carl-Zeiss-Stiftung und der gewählten Themenschwerpunkte können Anträge zu dieser Ausschreibung nur von den unten aufgeführten, staatlichen Hochschulen der drei Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Thüringen eingereicht werden:

**Baden-Württemberg:** Aalen, Hohenheim, Karlsruhe, Konstanz, Stuttgart, Tübingen, Ulm

**Rheinland-Pfalz:** Kaiserslautern, Mainz

**Thüringen:** Ilmenau, Jena, Nordhausen, Schmalkalden

### 3. UMFANG UND ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN DER FÖRDERUNG

#### Promotionsstipendien:

Doktoranden werden mit Stipendien in Höhe von 1.500 EUR monatlich für einen Zeitraum von zwei Jahren gefördert. Im Rahmen der verfügbaren Mittel ist eine Verlängerung um ein Jahr möglich, wenn der Doktorand über die Hochschulleitung ein wissenschaftliches Gutachten des Betreuers der Dissertation vorlegt. In diesem Gutachten muss dargelegt werden, dass die Dissertation weit vorangeschritten ist, bereits eine fachlich herausragende Qualität erkennen lässt und innerhalb des Verlängerungszeitraums auch abgeschlossen werden kann.

Bei der Antragstellung ist das Forschungsvorhaben in Anlehnung an DFG-Standards zu begründen.

Bei Bewerbern von Fachhochschulen muss die für die Betreuung der Promotion mitverantwortliche Kooperationsuniversität nach Punkt 2. antragsberechtigt sein.

Innerhalb der Förderzeit darf eine Erwerbstätigkeit im Umfang von bis zu 40 Stunden im Monat ausgeübt werden. Allerdings muss es sich um eine mit der Arbeit an der Promotion vereinbare Beschäftigung handeln. Als mit der Promotion vereinbare Tätigkeiten werden die Mitarbeit an Forschungsaufgaben, Wissenschaftsmanagement und Lehre an Hochschulen angesehen, sofern diese einen Bezug zu dem Fach haben, in dem die Promotion angefertigt wird. Eine vergütete Erwerbstätigkeit ist in jedem Fall unter Angabe von Art und Umfang der Tätigkeit sowie Höhe der Vergütung der Geschäftsstelle der Stiftung schriftlich anzuzeigen.

Die Stipendien werden den Geförderten unmittelbar von der jeweiligen Hochschule gewährt. Die dafür notwendigen Mittel stellt die Carl-Zeiss-Stiftung der Hochschule zur Verfügung.

### **Postdoc-Forschungsprojekte:**

Forschungsprojekte von Postdoktoranden, die bereits eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen haben, werden für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren gefördert. Pro Jahr stehen Mittel in Höhe von 80.000 Euro zur Verfügung, aus denen neben der tarifvertraglichen Vergütung des Postdoktoranden (befristete Beschäftigung aus Drittmitteln) weiterer Personal- und Sachaufwand finanziert werden kann. Bei der Antragstellung ist das Forschungsvorhaben in Anlehnung an DFG-Standards zu begründen.

Die Fördermittel werden den Geförderten unmittelbar von der jeweiligen Hochschule gewährt. Die dafür notwendigen Mittel stellt die Carl-Zeiss-Stiftung der Hochschule zur Verfügung.

### **Juniorprofessuren:**

Ziel der Förderung ist die Implementierung eines mit der Juniorprofessur verbundenen innovativen Forschungsgebiets, das für das vorhandene wissenschaftliche Umfeld an der Hochschule einen deutlichen wissenschaftlichen Mehrwert verspricht. Juniorprofessuren werden mit einem Gesamtbetrag von 400.000 Euro gefördert, der Förderzeitraum beträgt dabei vier Jahre. Erwartet wird, dass die beantragende Hochschule nach Ablauf des Förderzeitraums die Juniorprofessur zwei weitere Jahre finanziert. Die Übernahme dieses Eigenanteils ist im Antrag verbindlich zuzusichern. Die Besetzung der Stelle setzt ein ordentliches Berufungsverfahren voraus.

Bei der Beantragung einer Juniorprofessur ist von der Hochschule darzulegen, welche Perspektiven sie mit der Einrichtung der Juniorprofessur im Kontext der vorhandenen Professuren verfolgt. Dazu sind die geplanten inhaltlichen Schwerpunkte der Professur, insbesondere im Bereich der Forschung, anzugeben; diese Schwerpunkte sind dann - im Falle einer Förderung - Gegenstand der Stellenausschreibung. Unter Einbezug der bereits vorhandenen Professuren sollte besonders darauf eingegangen werden, welche neuen Akzente von der Juniorprofessur erwartet werden. Dabei sollte sich die Hochschule auch dazu äußern, ob und welche Überlegungen bestehen, den neu eingerichteten Lehr- und Forschungsbereich der Juniorprofessur nach Ablauf des Förderzeitraums fortzuführen und in das Fächerspektrum der Hochschule zu integrieren (z. B. Tenure track).

### Auswahlverfahren:

Alle eingereichten Förderanträge werden wissenschaftlich begutachtet. Die Entscheidung über eine Förderung trifft die Stiftungsverwaltung auf der Grundlage von Empfehlungen der Gutachter. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Ablehnende Entscheidungen werden nicht begründet, insbesondere wird keine Auskunft über die Bewertungen der Gutachter gegeben.

### Mittelverwendung und Verwendungsnachweis:

Die Förderung der Carl-Zeiss-Stiftung bezieht sich vorrangig auf Personal- und Sachmittel. Bei Postdoc-Forschungsprojekten und Juniorprofessuren sind im Rahmen der bewilligten Gesamtförderung auch Aufwendungen für Investitionen zulässig. Zusätzliche Mittel können dafür nicht beantragt werden. Nach Ablauf der Förderung ist der Carl-Zeiss-Stiftung im Rahmen eines Abschlussberichts ein rechnerischer Verwendungsnachweis vorzulegen. Nicht verbrauchte Fördermittel sind der Stiftung zurückzuerstatten.

## 4. ANTRAGSTELLUNG

- Förderanträge werden nur dann in das Begutachtungsverfahren einbezogen, wenn sie von der Hochschulleitung eingereicht wurden.
- **Doktoranden** oder **Postdoktoranden** übermitteln ihre Förderanträge an die Hochschulleitung, die unter qualitativen Gesichtspunkten darüber entscheidet, welche Anträge sie an die Carl-Zeiss-Stiftung weiterleitet. Die Bewerber müssen ihre Anträge so rechtzeitig vorlegen, dass sie von der Hochschulleitung geprüft und bis zum vorgegebenen Bewerbungsschluss bei der Carl-Zeiss-Stiftung eingereicht werden können.
- Ein Antrag zur Förderung einer **Juniorprofessur** kann nur direkt von der Hochschulleitung gestellt werden.

Mit der Einreichung der Anträge sichert die Hochschulleitung zu, dass die in der Ausschreibung und den Richtlinien genannten Auflagen (etwa zur Ausfinanzierung der Juniorprofessur in den letzten beiden Jahren) von der Hochschule erfüllt werden.

- **Pro Hochschule** können **maximal acht Anträge zur Förderung von Promotionsstipendien oder Postdoc-Forschungsprojekten** eingereicht werden (die Aufteilung der Anträge auf Promotionsvorhaben oder Postdoc-Forschungsprojekte bleibt dabei der Hochschule selbst überlassen)
- **Pro Hochschule** können **maximal zwei Juniorprofessuren** beantragt werden

Die Carl-Zeiss-Stiftung erwartet von der antragstellenden Hochschule, dass sie vor Weitergabe eines Antrags dessen Qualität prüft und nur solche Anträge an die Carl-Zeiss-Stiftung weiterreicht, die nach Überzeugung der Hochschule qualitativ deutlich über dem Durchschnitt liegen.

### **Die Anträge sind an folgende Adresse zu richten:**

Carl-Zeiss-Stiftung  
Frau Judith Schöffler  
Königstraße 46  
(im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg)  
  
70173 Stuttgart

### **Bewerbungsschluss ist der 25. Januar 2012.**

Anträge, die nach diesem Datum eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Stiftung strebt einen möglichst baldigen Beginn der Förderung an. Mit Blick auf das notwendige Begutachtungsverfahren kann jedoch mit einem Beginn der Förderung frühestens im Juni/Juli 2012 gerechnet werden.

**Weitere Einzelheiten zur Antragstellung können den „Richtlinien zur Antragstellung“ entnommen werden.**